Bundesverband e.V.

Anforderungen an ein tragfähiges Finanzierungssystem für Kindertageseinrichtungen

Impressum

AWO Bundesverband e. V.
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 26309-0
Telefax: (+49) 30 26309-32599
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Verantwortlich: Wolfgang Stadler, Vorsitzender des Vorstandes

Redaktion: Claudia Schiefelbein, Sonja Tragboth, Klaus Dannhaus, Peggy Lehm und Matthias Ritter-Engel

Satz: Typografie Marx, Andernach

Bildnachweis: S. 9: Bertelsmann Stiftung

© AWO Bundesverband e. V., Berlin. Das Copyright für Texte und Bilder liegt, soweit nicht anders vermerkt, beim AWO Bundesverband e. V.

Abdruck, auch in Auszügen, nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des AWO Bundesverband e. V.

Alle Rechte vorbehalten.

November 2017

Unterstützt durch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Inhalt

Vorwort 4

Erwartungshaltungen und Ansprüche an „gute“ Kindertageseinrichtungen 5

Anforderung 1: Qualitätssichernde Rahmenbedingungen 8

Anforderung 2: Qualitätsentwicklung durch gestaltbare Finanzierungsbausteine 8

Anforderung 3: Qualitätssicherung durch Berücksichtigung aller Kostenbestandteile 10

Anforderung 4: Qualitätssicherung durch eine Verantwortungsgemeinschaft 12

Anforderung 5: Qualitätssicherung durch transparente und nachvollziehbare Finanzierungswege 14

Fazit – Oder: Schlussfolgerungen für politische Entscheidungen 15

Quellenverzeichnis 16

Vorwort

Immer mehr Kinder kommen immer früher und immer länger in die Kindertageseinrichtungen in öffentlicher, freier oder privater Trägerschaft. Dabei steigen zusätzlich die Anforderungen die Kindertageseinrichtungen erfüllen sollen, ebenso wie sich die Angebote immer weiter ausdifferenzieren. Bund, Länder, Kommunen und Träger stehen vor zahlreichen Herausforderungen, denen die bestehenden Finanzierungssysteme und -verfahren offensichtlich nicht mehr gewachsen sind. Sowohl auf Bundesebene als auch in den einzelnen Bundesländern wird der Ruf nach Reformen der Finanzierungssysteme lauter.

Mit diesem Positionspapier formuliert die Arbeiterwohlfahrt Anforderungen an ein tragfähiges Finanzierungssystem und fordert, dass bei den Reformüberlegungen zwingend darauf geachtet wird, ein tragfähiges Finanzierungssystem zu schaffen, welches eine ziel- und bedarfsorientierte Finanzierung gewährleistet. Dabei müssen die Anforderungen erfüllt sein, die eine gute Bildung, Betreuung und Erziehung in Kita ermöglichen.

Ziel jeder Weiterentwicklung der Kita-Finanzierung muss es sein, den gesellschaftlichen Auftrag und die unterschiedlichen Erwartungshaltungen miteinander und dialogisch in Qualitätsansprüchen und -kriterien zu bestimmen, dabei die Perspektive der Kinder in besonderem Maße zu berücksichtigen und daraus Leistungen abzuleiten. Nur ein tragfähiges und leistungsstarkes Kita-Finanzierungssystem ist in der Lage die wachsenden Anforderungen auch erfüllen zu können.

Wolfgang Stadler
Vorsitzender des Vorstandes

Die zunehmende Bedeutung der frühkindlichen Bildung und die steigenden Anforderungen an eine gute und verlässliche Kindertagesbetreuung (Kita) stellen Bund, Länder, Kommunen und Träger vor zahlreiche Herausforderungen, denen die bestehenden Finanzierungssysteme und -verfahren offensichtlich nicht mehr gewachsen sind. Sowohl auf Bundesebene als auch in den einzelnen Bundesländern wird der Ruf nach Reformen der Finanzierungssysteme lauter.

Der AWO Bundesverband e.V. fordert, dass bei den Reformüberlegungen zwingend darauf geachtet wird, ein tragfähiges Finanzierungssystem zu schaffen, welches eine ziel- und bedarfsorientierte Finanzierung gewährleistet. **Dabei müssen die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sein, die eine gute Bildung, Betreuung und Erziehung in Kita ermöglichen**.

Erwartungshaltungen und Ansprüche an „gute" Kindertageseinrichtungen

Um die Anforderungen an ein tragfähiges Finanzierungssystem in der Kindertagesbetreuung zu beschreiben, ist es zunächst notwendig, die Interessen, Erwartungshaltungen und Ansprüche zu reflektieren, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven ergeben. Auf dieser Grundlage müssen Ziele an ein tragfähiges Finanzierungssystem gemeinsam definiert und die Steuerungseffekte der Finanzierung abgewogen werden.

Entlang verschiedener Studien und Befragungen lässt sich Folgendes festhalten: Aus **Perspektive der Kinder**, um deren Wohl es vorrangig[1] geht, macht eine gute Kindertagesbetreuung aus, wenn diese sicherstellt, dass[2]

- die Grundbedürfnisse wie z. B. Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt erfüllt werden
- den sozialen Bedürfnissen nach Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Gemeinschaft und Freundschaft entsprochen werden kann und soziale Beziehungen zu den erwachsenen Bezugspersonen sowie zu Gleichaltrigen die Entwicklung unterstützt
- dem Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung entsprochen wird, d. h. Bildungs- und Identitätsprozesse, Aktivitäten und Selbstachtung möglich gemacht werden
- „... sich das Kind sicher, geborgen und wertgeschätzt fühlt,
- ... sie keinen Gegensatz zum Familienalltag darstellt, sondern in enger Verknüpfung und Zusammenarbeit mit der Familie funktioniert
- ... die Pädagog*in das Kind reflektiert, zurückhaltend und wahrnehmend begleitet, ihm zutraut und ermöglicht, dass es sich in einer sozialen und physischen Umwelt erleben und ausprobieren kann,
- ... die Pädagog*in sich in das Denken und Handeln des Kindes einfühlen kann und diese Erkenntnisse auf ihr Handeln überträgt."[3]

Eltern haben hohe Erwartungen an die Kindertageseinrichtungen als Orte öffentlicher Kinderbetreuung, in deren Mittelpunkt für sie das Wohlbefinden ihres Kindes und seine Wertschätzung als Person stehen. Sie vertrauen ihre Kinder der öffentlichen Kindertagesbetreuung an und übertragen somit die Verantwortung für Bildung, Erziehung und Betreuung.[4] Eltern legen dabei u. a. großen Wert darauf, dass[5]

- eine gute und zuverlässige Betreuung garantiert ist,
- die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder gefördert und ein anregungsreiches Lernumfeld geboten wird,

[1] Art. 3 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention.
[2] vgl. Andresen, S./Albus, S. (2009): Leichsenring, E. (2014)
[3] Leichsenring, E. (2014): S. 21
[4] vgl. Art. 6 Abs. 2 GG; BMFSFJ (2001).
[5] vgl. u. a. Bertelsmann Stiftung (2016a); Schreiber, N. (2002).

- gut qualifizierte und ausreichend pädagogische Fachkräfte vorhanden sind,
- soziale Lernprozesse der Kinder begleiten, deren Kreativität anregen und deren Eigenverantwortung fördern,
- pädagogische Fachkräfte als Ansprechpartner für die Kinder, die auf besondere Bedarfe eingehen sowie (bei Migrationshintergrund) Rücksicht auf die kulturelle Herkunft nehmen
- pädagogische Fachkräfte als Ansprechpartner für die Eltern zum Austausch und Beratung über die Kindesentwicklung zur Verfügung stehen,
- die Bildungsaufgaben der Kindertageseinrichtungen erfüllt werden und auch eine ausreichende Schulvorbereitung erfolgt,
- Rücksicht auf die individuellen Belange der Kinder genommen wird,
- Mitbestimmungsmöglichkeiten sichergestellt sind,
- eine Kostenbeteiligung der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht[6]
- ausreichend Kita-Plätze zur Verfügung stehen,
- individuelle Betreuungszeiten sowie Öffnungszeiten der Einrichtung die Vereinbarkeit mit den beruflichen Erfordernissen ermöglichen.

Aus **Sicht der Fachkräfte** definiert sich eine „gute" Kita u. a. durch[7]

- eine hohe Arbeitszufriedenheit,
- eine gute Teamqualität und -kultur,
- ausgereifte konzeptionelle Grundlagen und Rückmeldungen zum eigenen pädagogischen Handeln,
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern,
- berufliche Fortbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten,
- förderliche gesetzliche und strukturelle Rahmenbedingungen (u. a. ausreichende Personalausstattung),
- Leitungs- und Trägerqualität,
- ein wirksames betriebliches Gesundheitsmanagement, sowie
- die gesellschaftliche und finanzielle Wertschätzung der Tätigkeit.

Aus **Sicht der Wirtschaft** zielen die Erfordernisse an die Kindertagesbetreuung auf[8]:

- eine Unterstützung der Familie im Sinne der beruflichen Vereinbarkeit durch flexible Angebote und
- eine möglichst schnelle Wiederaufnahme der Berufstätigkeit von Müttern und Vätern, da dem Fachkräftebedarf entsprochen werden soll
- eine Vorbeugung von Bildungsdefiziten und damit Vermeidung von Ausgleichsmaßnahmen in späteren Bildungsabschnitten zu vermeiden
- eine Sicherung der Fachkräfte von morgen.

Die **gesellschaftliche und damit zugleich auch staatliche Erwartungshaltung** an die Kindertagesbetreuung orientiert sich an dem vom Gesetzgeber formulierten Förderauftrag nach Bildung, Erziehung und Betreuung und dem Auftrag, die Angebote an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien auszurichten. Dabei sollen die Kindertageseinrichtungen u. a. sicherstellen, dass[9]

- das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen der öffentlichen und privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge vorrangig berücksichtigt wird[10],
- der Anspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII erfüllt und die Entlastung der Eltern zu Gunsten der Aufnahme oder Weiterführung einer Erwerbstätigkeit herbeigeführt wird, und damit verbunden
- familienpolitische Anreize geschaffen werden,
- im Auftrag der Eltern die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert wird[11],

[6] Zugleich können Elternbeiträge für Familien mit Migrationshintergrund, geringem Einkommen und niedrigem Bildungsniveau eine finanzielle Hürde für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung darstellen. (vgl. BMFSFJ (2013): S. 247).
[7] vgl. Schreyer, I. et al (2014); Schreiber, N. (2002).; auch Stremel, P./Kiani, H. (2016) u. a. zu Bewältigungsstrategien der Fachkräfte bei Personalausfällen.
[8] vgl. u. a. Bund-Länder-Konferenz (2015); BAG LJÄ (2008).
[9] vgl. Bundesgesetzgebung und verschiedene Landesgesetzgebungen zur Ausführung des SGB VIII.
[10] vgl. Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention
[11] vgl. § 22a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

- Eltern unterstützt werden, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren[12],
- das Förderangebot in Kindertageseinrichtungen pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren soll[13], um somit
- auch der (ganzheitliche) Versorgungsauftrag erfüllt wird,
- Bildungspläne der Länder „umgesetzt" und die Entwicklung der Kinder beobachtet und dokumentiert wird,
- den Erwartungen nach Kontinuität und Verbindlichkeit im frühkindlichen Erziehungs- und Bildungsprozess entsprochen werden, und dabei
- mit anderen Einrichtungen im Sozialraum vernetzen und kooperieren, um somit allen Kindern und Familien verlässliche und professionelle Ansprechpartner für ihre spezifischen Belange zur Seite zu stellen,
- die Entwicklungsbedürfnisse des Kindes erfüllt werden und in der Folge seine psychische und körperliche Gesundheit erhalten und damit spätere „Reparaturkosten" vermieden werden.

Damit ergeben sich aus allen Perspektiven **Erwartungshaltungen an staatliches Handeln** im Sinne von Steuerung und Finanzierung. So muss mindestens sichergestellt sein, dass

- „Das Bildungs- und Betreuungsangebot ... am Bedarf von Kindern und Eltern unter Beachtung des Kindeswohls und einer entwicklungsangemessenen frühen Förderung der Kinder sowie einer guten Vereinbarkeit von Familie und Beruf auszurichten [ist]."[14]
- die erforderlichen und geeigneten Angebote den verschiedenen Grundausrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen[15] und damit der subjektive Rechtsanspruch des Kindes auf einen Platz entsprechend vorgegebener Standards (wie z. B. Wunsch- und Wahlrecht) eingelöst werden können,
- personelle und fachliche Voraussetzungen geschaffen werden, die o.g. gesetzlichen Grundlagen entsprechen[16].

Aus den vorgenannten Perspektiven braucht es ferner **Träger von Kindertagesseinrichtungen, die in die Lage versetzt werden**:

- planvoll zugleich verlässliche wie auch flexible Angebote im Sinne des SGB VIII zu schaffen und vorzuhalten,
- entsprechend des Subsidiaritätsprinzips das Angebot ohne finanzielle Risiken und Eigenanteile zu erbringen[17]

Einerseits bedingen sich die diversen Ansprüche zum Teil gegenseitig, andererseits stehen sich einzelne Ansprüche auch konträr gegenüber. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es um die unterschiedlichen Finanzierungsverantwortlichkeiten und -möglichkeiten und Steuerungsinstrumentarien geht. „Nicht immer ist dabei die Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege aus Sicht der Kinder und ihrer Bedürfnisse handlungsleitend, da sich aus unterschiedlichen Perspektiven ergebenden Widersprüche und Konflikte nicht problemlos miteinander vereinbaren lassen. (...) Aus Sicht der AWO und mit Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention muss die Perspektive der Kinder Vorrang haben."[18]

[12] vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII
[13] vgl. § 22a Abs. 3 SGB VIII
[14] BMFSFJ (2014): S. 3.
[15] vgl. § 79 Abs. 2 SGB VIII
[16] vgl. Art. 3 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention
[17] vgl. Wiesner, R. (2016)
[18] AWO Bundesverband e.V. (2012): S. 9.

Anforderung 1: Qualitätssichernde Rahmenbedingungen

Ziel jeder Weiterentwicklung der Kita-Finanzierung muss es daher sein, den gesellschaftlichen Auftrag und die unterschiedlichen Erwartungshaltungen miteinander und dialogisch in Qualitätsansprüchen und -kriterien zu bestimmen, dabei die Perspektive der Kinder in besonderem Maße zu berücksichtigen und daraus Leistungen abzuleiten.

Auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Ziele und deren Priorisierung sind Bezugspunkte der Finanzierung zu den Zielen und Steuerungseffekten zu schaffen, sodass qualitätssichernde Rahmenbedingungen die Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsarbeit für alle Kinder vorgehalten und schrittweise die Ziele erreicht werden können.

Somit muss jedes Finanzierungssystem folgende Fragen beantworten können:

- Welche konkreten Ziele sollen erreicht werden?
- Welche Leistungen sind hierfür erforderlich?
- Welche Rahmenbedingungen müssen hierfür sichergestellt sein?
- Welche Kostenbestandteile entstehen?
- Welche und wieviel Ressourcen sind hierfür notwendig?

Das heißt zum Beispiel:

Es sind Rahmenbedingungen für kontinuierliche Beschäftigungsverhältnisse für die (pädagogischen) Fachkräfte zu schaffen, will man eine kontinuierliche Beziehungsarbeit mit den Kindern sicherstellen.

Gehört es zum erklärten Ziel, ein ausreichendes Angebot vorzuhalten oder bestimmte Handlungsfelder in der pädagogischen Praxis zu fokussieren, so braucht es Planungssicherheit für die Träger und deren Einrichtungen.

Ist das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII noch nicht hinreichend sichergestellt, so benötigt es eine Verständigung auf ein plurales Angebot und Regelungen zu Vorhaltekosten.

Soll sichergestellt sein, dass (bestehende) Betreuungsverträge unter Maßgabe der gesetzlichen Aufträge und länderspezifischen Bildungspläne erfüllt werden, so ist ausreichend Personal in den Kindertageseinrichtungen vorzuhalten.

Grundlage für die jeweilige Zieldefinition und -priorisierung muss daher ein Dialogprozess um Erwartungshaltungen und Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen sein, aus denen sich die verschiedenen notwendigen Kosten ableiten lassen.

Anforderung 2: Qualitätsentwicklung durch gestaltbare Finanzierungsbausteine

Für die Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrags benötigen Kindertageseinrichtungen eine hinreichende Ausstattung mit personellen, räumlichen und materiellen Ressourcen. Es braucht daher eine Verständigung darüber, welche Ressourcen für den Betrieb einer „guten" Kita erforderlich und angemessen sind, um sach- und fachgerechte Entscheidungen über die notwendige Finanzausstattung der Einrichtungen treffen zu können.

Ein solches gemeinsames Verständnis über die für den Kita-Betrieb erforderlichen Ressourcen muss dabei alle notwendigen Kosten berücksichtigen, aber auch ein einrichtungsspezifisches Gesamtbudget für die Finanzierung der Betriebskosten ermöglichen. Daher muss in künftigen Finanzierungssystematiken unterschieden werden zwischen drei grundlegenden Bausteinen:

- belegungsunabhängigen Betriebskosten, die eine Grundausstattung für eine „gute" Qualität absichern

- belegungsabhängigen Betriebskosten, die einen nutzungsgerechten Ressourceneinsatz für ausreichende Wirtschaftlichkeit ermöglichen
- einrichtungs- und betreuungsspezifischen Betriebskosten, die zur Umsetzung von bedarfsgerechten einrichtungs- und Kind bezogenen Konzepte und damit zur Absicherung von Chancengleichheiten notwendig sind

Künftige Finanzierungssysteme müssen daher flexibel gestaltbare Finanzierungsbausteine aufweisen und somit sicherstellen, dass

- die Planungssicherheit für Träger und Einrichtungen bei kurzfristigen Nachfrageschwankungen und damit die vereinbarte Qualität gewährleistet werden,
- unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten mittelfristig der Ressourceneinsatz angemessen an Belegungsschwankungen angepasst werden kann,
- individuelle Angebots- und Anforderungsprofile an Einrichtungen (wie z. B. Kitas in sozialen Brennpunkten, Kitas als Familienzentren) sowie Kind bezogene Konzepte bedarfsgerecht vorgehalten werden können.

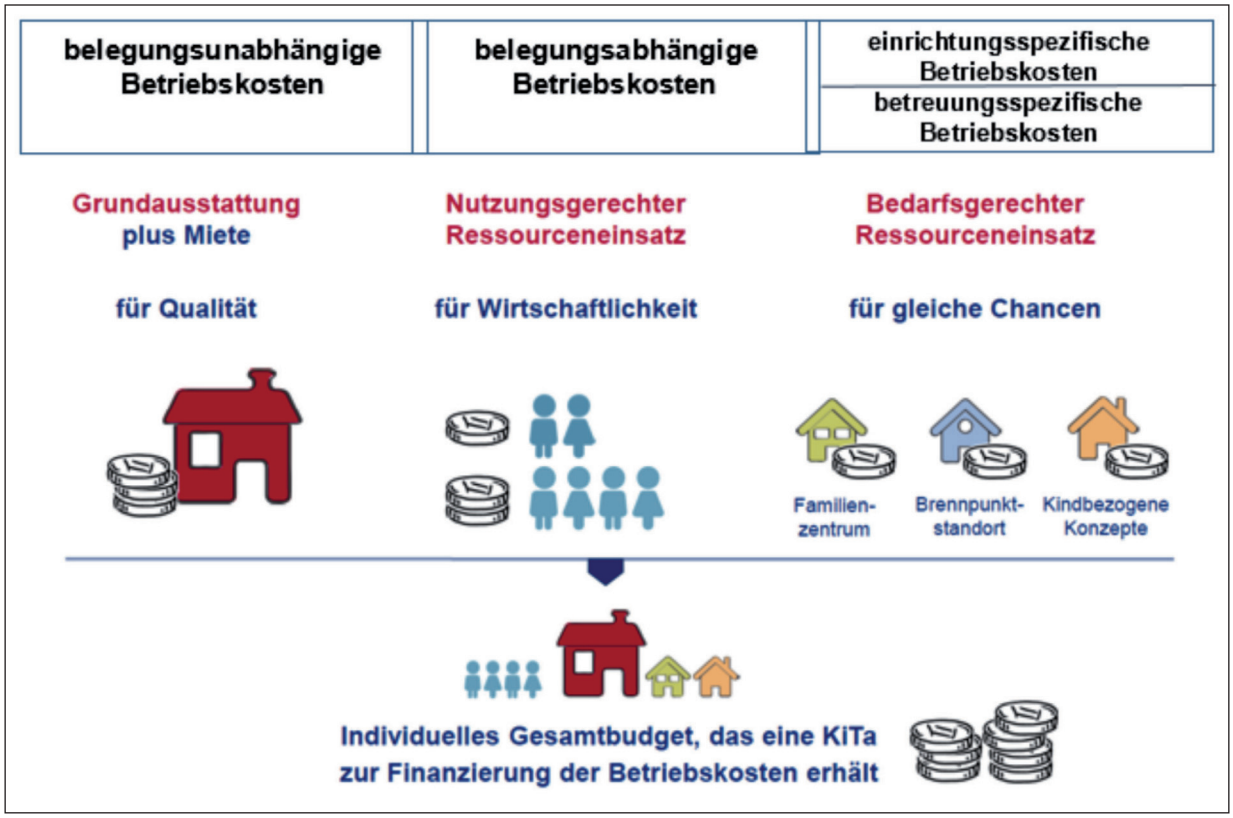

Abbildung 1: Finanzierungsbausteine (erweiterte Darstellung nach Bock-Famulla [2016: S. 45])

Zugleich ermöglichen diese Finanzierungsbausteine eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung bestehender Finanzierungssysteme und -verfahren.

Anforderung 3: Qualitätssicherung durch Berücksichtigung aller Kostenbestandteile

Finanzierungssysteme basierend auf sogenannten „Kindpauschalen" berücksichtigen nicht, dass es fixe Kostenkomponenten gibt, die unabhängig von der Belegung anfallen. Je nach Struktur und Größe der Einrichtung führt dazu, dass Kitas in vielen Fällen unterfinanziert sind.

Die Finanzierung **belegungsunabhängiger Betriebskosten** (gestaffelt nach Größe der Einrichtung) hingegen sichert eine Grundversorgung der Einrichtung, unabhängig von möglichen kurzfristigen Belegungsschwankungen. Zur „Grundausstattung" zählen jene fixen Kostenbestandteile, die unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder anfallen, wie z. B.:

- Personalkosten für das pädagogisch tätige Personal (Sockelfinanzierung, die Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten mit berücksichtigt)
- Personalkosten für die Einrichtungsleitung (Leitungsfreistellung differenziert nach Größe)
- Personalkosten für das hauswirtschaftliche Personal (Sockelfinanzierung)
- Kosten der Ersatzbeschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Kosten für Einrichtungsausstattung (AfA/Miete/Leasing)
- Kosten für das Grundstück (bzw. für den Teil des Gebäudes, der als Kita genutzt wird)
- Kosten für AfA/Miete/Leasing für das Gebäude und dessen Umbau oder Erweiterung (bzw. für den Teil des Gebäudes, der als Kita genutzt wird)
- Erhaltungsaufwand für Gebäude/Wartung der technischen Anlagen
- Kosten für Wärme/Energie/Wasser/Abwasser/sonstige Medienversorgung
- Kosten für Reinigung der Räume (Personal- und Sachkosten)
- Kosten für Gartenpflege (Personal- und Sachkosten)
- Kosten für hausmeisterlicher Tätigkeiten (Kosten für technisches Personal und Sachkosten)
- Kosten für Gebäude- und Sachversicherungen/öffentliche Abgaben/sonstige Versicherungen
- Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit/Kosten für Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kosten für Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren
- Kosten zur Zusammenarbeit mit Eltern (z. B. durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen)
- Sachkosten für Verwaltungsaufwand der Kita (Kommunikation, Material)
- Personal- und Sachkosten für Verwaltungsaufwand des Trägers[19]

Als zweiter wichtiger Baustein sind die **belegungsabhängigen Kostenbestandteile** zu berücksichtigen, die sich an dem konkreten Angebot der jeweiligen Kita (wie z. B. Alter der Kinder, Dauer der Betreuungszeiten) orientieren. Durch die Gewährung einer Pauschale, die die notwendige personelle Ausstattung (soweit nicht bereits unter belegungsunabhängig erfasst) und die nicht bereits an anderer Stelle abgedeckten Sachaufwand abbildet, wird ein nutzungsgerechter und zugleich wirtschaftlicher Ressourceneinsatz sichergestellt. Zu den Komponenten zählen insbesondere:

- belegungsabhängige Kosten des pädagogisch tätigen Personals (ohne Einrichtungsleitung, Inklusion und Qualitätsmanagement) – differenziert nach Betreuungsumfang

[19] Hierzu zählen alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserstellung, der Einstufung, der Erhebung und Verbuchung von Elternbeiträgen und der Eintreibung der Forderungen von Elternbeiträgen stehen; alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Erhebung von weiteren Beiträgen (Essensgeld etc.) stehen; alle Kosten, die in Verbindung mit der Abrechnung von Fördermitteln, Mitteln zur Integration und Sondermitteln (z. B. Teilhabepaket) stehen; Kosten im Zusammenhang der Implementierung von Kinderschutz- und weitergehenden Qualitätssicherungsmaßnahmen; Kosten für Fachberatung, Coaching und Supervision; Kosten für Finanzbuchhaltung, Fördermittelabrechnung, Anlagenbuchhaltung, Personalbuchhaltung – entweder für eigenes Personal, beauftragte Steuerberater oder Dienstleister oder begründete Umlagen; Kosten für Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, (Pflicht-) Mitgliedschaften in Kammern oder Mitgliedschaften in sonstigen korporativen Verbänden zur Interessenssicherung (Arbeitgeberverbände etc.); Kosten für Hardware, Software, Kommunikations- und Organisationsmittel sowie Kosten für Fortbildungen im nichtpädagogischen Bereich; Kosten für die Gewinnung von Fachkräften, insbesondere Kosten für Personaldienstleistungsagenturen, Zeitungsanzeigen etc.; Kosten für Versicherungen und Bankgebühren; Sonstige Kosten und Abgaben, wie z. B. ggf. Berufsgenossenschaft, Schwerbehindertenabgabe, betriebsärztlicher Dienst, Betriebsratskosten etc.

- Kosten für die Fortbildung des (pädagogischen, hauswirtschaftlichen und technischen) Personals
- Kosten für Lebensmittelaufwand, Herstellungs- und Entsorgungsaufwand
- Sachkosten für interne und externe Veranstaltungen in der pädagogischen Arbeit
- Kosten für Dienst- und Schutzbekleidung des pädagogisch tätigen Personals
- Kfz- und Reisekosten

Einrichtungen, die besondere, seitens des Landes oder der Kommunen gewünschte konzeptionelle Aspekte, vorhalten, müssen dies auch entsprechend refinanziert bekommen. Zu den **einrichtungsspezifischen Personal- und Sachkosten** zählen insbesondere Mehraufwendungen durch folgende Aspekte:

- besonderer Öffnungszeiten in den frühen Morgenstunden oder späten Abendstunden
- ganzjährige Öffnungszeiten (keine/geringe Schließzeiten)
- Ausbildungsplätze für Berufspraktikanten (ohne Anrechnung)
- spezifische Angebote wie Familienzentrum, Tiere in der pädagogischen Arbeit
- standortabhängige Herausforderungen/sozialräumliche Bedingungen
- Ein-gruppige Einrichtungen/Kleinsteinrichtungen

Alle Kostenbestandteile, die dabei in einer Kita anfallen, müssen nachvollziehbar in die Berechnung einfließen. Soweit aus verwaltungsvereinfachenden Gründen Pauschalierungen vorgenommen werden, sind in die Berechnung alle relevanten Kostenanteile zu übernehmen. Auch der zusätzliche administrative Aufwand, der damit in und für die Einrichtung anfällt, ist angemessen zu berücksichtigen.

Bei der Finanzierung dieses Bausteins kann auch über die Einführung eines Bonus-Malus-Systems nachgedacht werden. D. h. der Gesetzgeber oder die Kommune legt klare Anforderungen fest, die bei Nichteinhaltung zu einer entsprechenden Kürzung der Ansätze führen.

Ebenso wie einrichtungsspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden, müssen bedarfsgerecht **Ressourcen für Kind bezogene Konzepte bzw. betreuungsspezifische Aspekte** zur Verfügung gestellt werden, die der besonderen Betreuungsintensität der Kinder gerecht werden. Da die Betreuungsintensität der Kinder von unterschiedlichen Faktoren abhängig ist und sich nicht nur nach dem Alter und der Dauer der Betreuungszeit richtet, sind insbesondere vor dem Hintergrund der Inklusion Kosten angemessen zu berücksichtigen, die sich z. B. durch Sprachförderbedarfe, den Grad einer möglichen Behinderung oder (anderer) sozialpädagogischer Förderbedarfe ergeben. Daher müssen in der Finanzierung folgende notwendige Ressourcen vorgehalten werden:

- Kosten des pädagogisch tätigen Personals (Inklusion, Sprachförderung, sozialpädagogische Förderung)
- Sachkosten für sozialpädagogische oder eingliederungsbedingte Mehrbedarfe (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Tiere in der pädagogischen Arbeit)

Auf der Basis der vier aufgeführten Finanzierungsbausteine ist die Verständigung auf eine gemeinsame Betriebskostensystematik notwendig, die alle genannten Kostenbestandteile berücksichtigt. Auf diesen Grundlagen werden eine transparente Quantifizierung der Ressourcenbedarfe und die Verständigung auf angemessene Kosten ermöglicht. Zugleich können so Erfolgsbedingungen für eine wirksame Kita-Finanzierung sowie deren Weiterentwicklung im Sinne von „guter" Qualität, Wirtschaftlichkeit und gleichen Chancen erörtert werden.

Anforderung 4: Qualitätssicherung durch eine Verantwortungsgemeinschaft

Das bisherige System ist geprägt von einer Finanzierungsgemeinschaft, die alle Ebenen des föderalen Systems sowie die Eltern als auch Leistungserbringer einschließt, sowie einer äußerst hohen Komplexität und Intransparenz der Finanzierungsströme:

Für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung sind nach dem Grundgesetz (GG) grundsätzlich die **Länder** zuständig, denn sie führen die bundesgesetzlichen Regelungen zur Kindertagesbetreuung nach den §§ 22 ff SGB VIII aus. Deren Finanzierungsbeteiligung erfolgt (in den meisten Fällen) durch zweckgebundene Zuschüsse in Form von Landespauschalen pro Kind und Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs an die örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreise) bzw. Kommunen.[20] Die Pauschalen dienen insbesondere der anteiligen Finanzierung der Personalkosten und unterliegen, wie auch die Schlüsselzuweisungen, nur selten einer sachgerechten Dynamisierung. Komplexe Mehrbelastungsausgleiche aufgrund des Konnexitätsgrundsatzes nach Art. 104a Abs. 1 GG sowie verschiedene Landesprogramme zur qualitätssichernden Entwicklung einzelner Handlungsfelder oder zum punktuellen Ausgleich von Zuwendungsdefiziten erweitern das Bild der Finanzierungsströme auf ein teilweise unüberschaubares Maß.

Durch die **Landkreise und kreisfreien Städte** werden Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege gewährt, die sich u. a. nach den Betreuungszeiten, dem Einkommen der Eltern und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie richten. Zudem kommen nach § 90 SGB VIII die örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter) für den Erlass von Kostenbeiträgen der Eltern in begründeten Einzelfällen auf. Diese Zahlungen an die kreisangehörigen Kommunen speisen sich größtenteils aus den Landespauschalen und unterliegen dem Ausgestaltungsspielraum der Jugendämter.

Mittel der Eingliederungsleistungen nach §§ 53, 54 SGB XII und §35a SGB VIII sowie Mittel der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII werden durch die Sozialämter bzw. Jugendämter (örtlichen Träger der Sozial- bzw. Jugendhilfe) erbracht. Diese sind ausschließlich einzelfallabhängig und ermöglichen kaum die Vorhaltung von notwendigen Sachmitteln oder entsprechend qualifizierten Personals für Kinder mit besonderem Förderbedarf.

Gleichzeitig ist die Kindertagesbetreuung grundsätzlich eine Pflichtaufgabe in Kommunaler Selbstverwaltung. Die **Kommunen** tragen daher den Großanteil der Finanzierung frühkindlicher Bildungssysteme[21]. Die Pauschalen für die Betriebskosten (Sachkosten und anteilige Personalkosten) unterliegen dabei in den meisten Fällen ebenfalls keiner sachgerechten Anpassung, sodass Fehlbedarfsfinanzierungen die nicht gedeckten Restkosten nach langen und bestenfalls erfolgreichen Verhandlungen (anteilig) ausgleichen.

Die Kommunen übernehmen gemeinsam mit den Ländern nicht nur Großteil der Finanzierung, sondern tragen auch den seit dem Jahr 2000 zu verzeichnenden starken Anstieg der Gesamtausgaben.[22] Und dies gleichwohl der Bund den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung seit 2013 neu festgelegt hat und bundesgesetzlich mit § 74a SGB VIII entsprechend bestimmt ist, dass die Finanzierung von Tageseinrichtungen durch Landesrecht zu regeln ist.

Der **Bund** stellt den Ländern seit 2010 Mittel für investive Ausgaben im Rahmen des quantitativen Ausbaus zur Verfügung. Dennoch beteiligt sich der Bund an der Finanzierung mit einem sehr geringen Anteil an der Finanzierung, da eine Bundesbeteiligung rechtlich begründet und verfassungsrechtlich zulässig sein muss. Um sich dem Anspruch zu nähern, allen Kindern überall gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen zu ermöglichen, werden zudem zeitlich und finanziell stark begrenzte Modellprojekte zu bestimmten Schwerpunkten (z. B. für die Sprachförderung, Integration von Kindern mit Migrationshintergrund, Erweiterung der Öffnungszeiten) initiiert, die durch Zuschüsse über die Länder und

[20] vgl. u. a. Thüringer Landtag (2014).
[21] vgl. Bertelsmann Stiftung (2016b); BMFSFJ (2016): S. 58.
[22] vgl. BMFSFJ (2016): S. 59.

örtlichen Träger der Jugendhilfe in das System der Kindertagesbetreuung eingespeist werden. Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket werden zudem sozialpolitisch begründet seit 2011 zweckgebundene Leistungen für die Teilhabe an der Mittagsversorgung sowie sozialen und kulturellen Leben, die auf Grundlage einer individuellen Leistungsberechtigung des einzelnen Kindes ausgezahlt werden.

Weitere Finanziers sind die **Eltern**, die in unterschiedlicher landesrechtlicher Ausgestaltung und bundesweit sowie regional höchst unterschiedlichem Maße durch Kostenbeiträge und Beiträge für das Mittagessen an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung beteiligt werden. Kriterien der sozialen Staffelung der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 SGB VIII wie auch Beteiligungsgrundsätze an den Kosten der Mittagsversorgung sind landesrechtlich auf verschiedene Weise bestimmt und erfahren im Weiteren durch kommunal- und/oder trägereigene Regelungen höchst unterschiedliche Ausprägungen sowohl hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen als auch in deren Höhe. In der Folge ist deren prozentuale Gesamtbeteiligung an der Finanzierung des frühkindlichen Bildungssystems im bundesweiten Ländervergleich mit 7 bis 23 Prozent höchst divergent[23].

In zahlreichen Landesregelungen wie auch in der Folge in Gerichtsurteilen zu Kita-Finanzierungsfragen wird auf den Einsatz von **Eigenanteilen von den (freien) Trägern** abgehoben. Trotz mehrerer Rechtsgutachten[24] in den vergangenen Jahren und Anpassungen einzelner Finanzierungsregelungen gehört die Finanzierung durch Trägeranteile noch zur gängigen Praxis landesrechtlicher Regelungen und kommunaler Finanzierungsrichtlinien. Es ist nicht akzeptabel, dass ein freier Träger Eigenleistungen einzusetzen hat, wenn er für den Staat aufgrund des Subsidiaritätsprinzips dessen Pflichtaufgaben erfüllt.

Eigenleistungen beinhalten zudem das Risiko einer nicht vollständigen Erfüllung von Rechtsansprüchen. Der Einsatz von Eigenmitteln unter Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel als Vorgaben in § 74 SGB VIII verträgt sich keineswegs mit der Wirkungsweise von Sozialleistungsansprüchen, die zu erfüllen sind und die nicht durch private mit zu finanzieren sind. Dies gilt gleichermaßen bei der Leistungserbringung zur Erfüllung von Rechtsansprüchen der Kinder auf Tagesbetreuung.

Soll dem gesellschaftlichen Anspruch, allen Kindern überall gleiche sowie gute Entwicklungs- und Bildungschancen durch Kindertagesbetreuung zu bieten, so braucht es einer Verantwortungsgemeinschaft, die in einem kompetenten System die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung weiterentwickelt und steuert. **Eine solche Verantwortungsgemeinschaft braucht ein tragfähiges Finanzierungssystem, welches künftig folgende Aspekte berücksichtigt**:

- Die Ausgaben der Mitglieder dieser Verantwortungsgemeinschaft spiegeln die jeweiligen (öffentlichen) Renditen für die Ausgaben frühkindlichen Bildung wider.[25]
- Eine **dauerhafte und zweckgebundene Regel-Beteiligung des Bundes** zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung ist dabei sichergestellt.[26]
- **Bildungsungerechtigkeiten und reduzierte Chancengleichheiten** für Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen durch deren finanziellen Aufwendungen der Kindertagesbetreuung (Kostenbeiträge, Beiträge zur (Mittags-)Versorgung sowie etwaige weitere Aufwendungen) **sind aufgelöst**.[27]
- Die Verantwortung des Trägers stellt sich nicht finanziell dar, sondern erfolgt im Sinne der Auftragserfüllung. D. h. sie stellen qualitativ hochwertige Bildungs-, Betreuung- und Erziehungsangebote entlang ihrer gesellschaftlichen Aufgaben und Erwartungshaltungen sicher. Freie Träger sind daher (trotz des Landesrechtsvorbehalts des § 74 a SGB VIII) nicht mehr an der Finanzierung beteiligt. Damit wird anerkannt, dass sie Leistungserbringer nach dem Subsidiaritätsprinzip sind. Vielmehr sind die bundesrechtlichen Grundsätze über die Finanzierung anspruchsgestützter Sozialleistungen umgesetzt und die bisherigen (lokalen) Steuerungswirkungen aufgehoben. **Daher ist auch das SGB VIII dahingehend zu ändern, dass von einem freien Träger, einer im Bedarfsplan berücksichtigten Kita, kein Eigenanteil zu deren Finanzierung gefordert werden darf.**

---

[22] Bertelsmann Stiftung (2016b).
[23] vgl. Rüfner, Wolfgang (1996); Neumann, V./Mönch-Kalina, S. (1997); Wiesner, R. (2016).
[24] Neumann, V./Mönch-Kalina, S. (1997): S. 88.
[25] siehe hierzu u. a. BMFSFJ (2016): 61f.
[26] „Um eine finanzielle Ausstattung gewährleisten zu können, mit der sich eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung realisieren lässt, müssten nach OECD-Empfehlungen in Deutschland zu den Ausgaben von derzeit jährlich 17 Milliarden Euro zusätzlich neun Milliarden Euro in das System hinein gegeben werden. Das entspricht einem Prozent des Bruttoinlandsproduktes.“ (AWO, GEW, DCV [2014]).
[27] Meiner, C. (2015): S. 19-36.

Anforderung 5: Qualitätssicherung durch transparente und nachvollziehbare Finanzierungswege

Bundesweit werden hochkomplexe und kaum noch durchschaubare Finanzierungsströme ergänzt um zahlreiche Sonderprogramme und zeitlich begrenzte Projekte. Hinzu kommt eine unüberschaubare kommunale Vielfalt von Finanzierungsrichtlinien, weiteren Einzelvereinbarungen sowie höchst unterschiedlichen lokalen Regelungen zur Kostenbeteiligung der Eltern und ungleiche Planungs- und Steuerungsgrundlagen auf Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Dies hat wiederum zur Folge, dass die Kita-Finanzierung nicht mehr transparent dargestellt werden kann – sowohl mit Blick auf die verschiedenen Finanzierungswege als auch deren Beträgen.

Ein zukunftsweisendes Finanzierungssystem für alle Kindertageseinrichtungen muss daher transparente und nachvollziehbare Finanzierungswege vorhalten. Grundlage hierfür müssen klare rechtliche Vorgaben, gemeinsam entwickelte, einheitliche Vereinbarungen auf Bundes- und Landesebene und landesweit gültige Orientierungen bieten. Verschiedene Parameter und Kennziffern schaffen dabei nicht nur Transparenz über die tatsächlichen Finanzierungsbedarfe, sondern ermöglichen auch die Entwicklung verschiedener Szenarien zur Kita-Finanzierung und damit eine zielgerichtete, bedürfnis- und bedarfsorientierte Planung des Ressourceneinsatzes. Zudem wird eine verlässliche Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den (freien) Trägern von Kindertageseinrichtungen befördert.

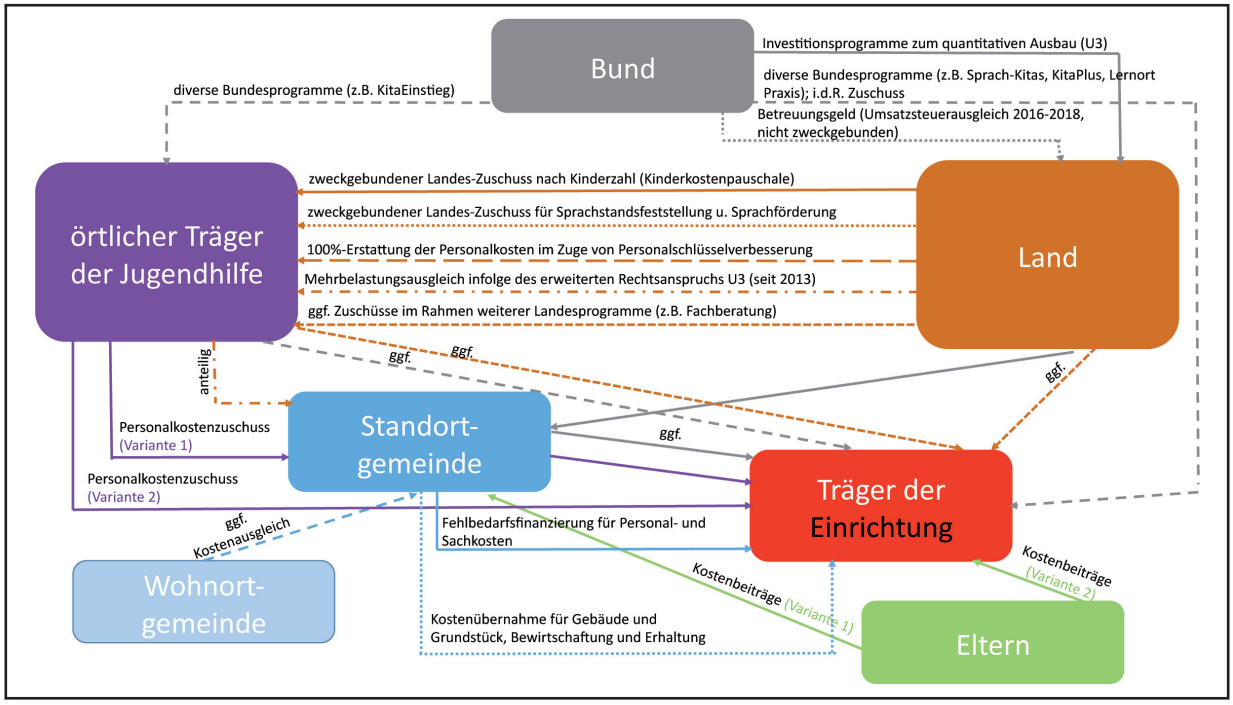

Abbildung 2: Gesamtübersicht der Kita-Finanzierung am Beispiel von Brandenburg (eigene, erweiterte Darstellung auf Grundlage Diskowski/Wilms [2016])

Daher muss ein tragfähiges Finanzierungssystem in der Lage sein, auf Basis zentraler Kennzahlen überschaubare Finanzierungswege vorzuhalten, die sowohl dynamischen Finanzierungsentwicklungen standhalten als auch Finanzierungsregelungen mit einem verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten ermöglichen.

Fazit – Oder: Schlussfolgerungen für politische Entscheidungen

1) Ziel jeder Weiterentwicklung der Kita-Finanzierung muss es sein, den **gesellschaftlichen Auftrag und die unterschiedlichen Erwartungshaltungen miteinander und dialogisch in Qualitätsansprüchen und -kriterien zu bestimmen**. Dabei ist die Perspektive der Kinder in besonderem Maße zu berücksichtigen und daraus Leistungen abzuleiten.

2) Auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Ziele und deren Priorisierung sind **Bezugspunkte der Finanzierung zu den Zielen und Steuerungseffekten** zu schaffen.

3) Ein solches gemeinsames Verständnis über die für den Kita-Betrieb erforderlichen Ressourcen muss dabei **alle notwendigen Kosten berücksichtigen, aber auch ein einrichtungsspezifisches Gesamtbudget** für die Finanzierung der Betriebskosten ermöglichen.

4) Künftige Finanzierungssysteme müssen daher **flexibel gestaltbare Finanzierungsbausteine** aufweisen und somit sicherstellen, dass
   - die **Planungssicherheit für Träger und Einrichtungen** bei kurzfristigen Nachfrageschwankungen und damit die vereinbarte Qualität gewährleistet werden,
   - unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten mittelfristig der **Ressourceneinsatz angemessen an Belegungsschwankungen** angepasst werden kann,
   - **individuelle Angebots- und Anforderungsprofile** an Einrichtungen (wie z. B. Kitas in sozialen Brennpunkten, Kitas als Familienzentren) sowie Kind bezogene Konzepte **bedarfsgerecht vorgehalten werden können**,
   - eine **bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Finanzierungsverfahren** möglich ist.

5) Es braucht zum einen der **Berücksichtigung der vier vorgenannten Finanzierungsbausteine (belegungsunabhängige und belegungsunabhängige Betriebskosten, einrichtungsspezifischen Personal- und Sachkosten sowie Kosten für Kind bezogene Konzepte bzw. betreuungsspezifische Aspekte) und deren Kostenbestandteile**. Zum anderen ist eine Verständigung auf eine gemeinsame Betriebskostensystematik notwendig, die alle Kostenbestandteile berücksichtigt. Auf diesen Grundlagen werden eine **transparente Quantifizierung der Ressourcenbedarfe und die Verständigung auf angemessene Kosten** ermöglicht. Zugleich können so Erfolgsbedingungen für eine wirksame Kita-Finanzierung sowie deren Weiterentwicklung im Sinne von „guter" Qualität, Wirtschaftlichkeit und gleichen Chancen erörtert werden.

6) Für ein tragfähiges Finanzierungssystem braucht es einer Verantwortungsgemeinschaft, bei der die Ausgaben der Mitglieder dieser Verantwortungsgemeinschaft die jeweiligen (öffentlichen) Renditen für die Ausgaben frühkindlichen Bildung widerspiegeln. Dies bedeutet zum einen, dass eine **dauerhafte und zweckgebundene Regel-Beteiligung des Bundes** sicherzustellen ist. Zum anderen **sind Bildungsungerechtigkeiten und reduzierte Chancengleichheiten** für Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen durch deren finanziellen Aufwendungen der Kindertagesbetreuung (Kostenbeiträge, Beiträge zur (Mittags-)Versorgung sowie etwaige weitere Aufwendungen) **aufzulösen**.

7) **Freie Träger werden nicht mehr an der Finanzierung beteiligt und damit wird anerkannt, dass sie Leistungserbringer nach dem Subsidiaritätsprinzip sind.** Es sind die bundesrechtlichen Grundsätze über die Finanzierung anspruchsgestützter Sozialleistungen umzusetzen und die bisherigen (lokalen) Steuerungswirkungen aufzuheben. Daher ist auch der Landesrechtsvorbehalt in § 74a SGB VIII zu streichen und dahingehend zu ändern, dass von einem freien Träger einer im Bedarfsplan berücksichtigten Kita kein Eigenanteil zu deren Finanzierung gefordert werden darf.

8) Ein zukunftsweisendes Finanzierungssystem für alle Kindertageseinrichtungen muss **transparente und nachvollziehbare Finanzierungswege** vorhalten.

Quellenverzeichnis

Andresen, Sabine/Albus, Stefanie (2009): Bedürfnisse von Kindern: Befunde und Schlussfolgerungen aus der Kindheitsforschung. Expertise für das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. Uni Bielefeld. Verfügbar unter: http://www.aba-fachverband.org/fileadmin/user_upload/user_upload%202010/berichte/Expertise_Andresen_9.KJB_NRW.pdf. Letzter Zugriff am 10.02.2017.

AWO Bundesverband e.V. (2012): Bundeseinheitliche Qualitätsstandards in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Positionspapier. Berlin. Verfügbar u. a. unter http://www.awo-obb-kinder.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/AWO_Positionspapier_Qualitaetsstandards_Kita_KTP_2012.pdf. Letzter Zugriff am 10.02.2017.

AWO, GEW, DCV (2014): Deutschland braucht ein Bundesqualitätsgesetz für die Kindertagesbetreuung. Erklärung von Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vom 29.10.2014 auf der Bundespresskonferenz. Verfügbar unter: http://www.awo.org/fileadmin/user_upload/documents_Awo/aktuelles_und_presse/Presse_Downloads/2014/2014-10-29_Erklaerung_AWO_DCV_GEW_zur_Forderung_Bundesqualitaetsgesetz.pdf. Letzter Zugriff am 09.02.2017.

BAG LJÄ/Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2008): Flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung. Verfügbar unter: http://www.kindergartenpaedagogik.de/2143.html. Letzter Zugriff am 10.02.2017.

Bertelsmann Stiftung (2016a): Kita-Qualität in Deutschland – Was wünschen sich Eltern? Ergebnisse einer bundesweiten Elternbefragung. Verfügbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2016/dezember/kitas-eltern-befuerworten-bundesweite-standards-fuer-personal-ausbildung-und-essen/. Letzter Zugriff am 10.02.2017.

Bertelsmann Stiftung (2016b): Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme. Verfügbar unter: http://www.laendermonitor.de/downloads-presse/index.nc.html Letzter Zugriff am 10.02.2017

BMFSFJ/Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. Verfügbar unter: http://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Bund-Laender-Konferenz/Zwischenbericht_mit_unterschriebener_Erklaerung.pdf. Letzter Zugriff am 10.02.2017.

BMFSFJ/Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014): Communique „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ vom 06.11.2014. Verfügbar unter: https://www.kindergartenpaedagogik.de/2367.pdf. Letzter Zugriff am 10.02.2017.

BMFSFJ/Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. https://www.bmfsfj.de/blob/93146/6358c96a697b0c3527195677c61976cd/14-kinder-und-jugendbericht-data.pdf. Letzter Zugriff am 10.02.2017.

BMFSFJ/Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2001): Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Verfügbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/11_Jugendbericht_gesamt.pdf. Letzter Zugriff am 09.02.2017.

Bock-Famulla, Kathrin (2016): Was braucht „gute“ Bildung, Betreuung und Erziehung in Brandenburgs KiTas? Zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen aus KiTa ZOOM – Ressourcen wirksam einsetzen. Verfügbar unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/22_KiTa_ZOOM/Vortrag_KitaZOOM__Abschluss__160414.pdf. Letzter Zugriff am 10.02.2017.

Bund-Länder-Konferenz (2015): Gemeinsame Erklärung „Investitionen in frühe Bildung lohnen sich. Gemeinsame Erklärung von Bund, Ländern, Kommunen, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften vom 05.11.2015. Verfügbar unter: https://www.bmfsfj.de/blob/90096/57941b40ecbe0e604e0e7f4a0547a3eb/erklaerung-investitionen-fruehe-bildung-data.pdf. Letzter Zugriff am 10.02.2017.

Diskowski, Detlef/Wilms, Reinhard (2016): Kindertagesbetreuung in Brandenburg. Loseblattsammlung. Carl Link Verlag. Kronach. Mit Stand von 05/2016; hier Finanzierungsstruktur nach KitaG ab 1.1.2004.

Leichsenring, Eva (2014): Eine gute Kita aus der Sicht eines Kleinkindes. Verfügbar unter: http://www.kita-fachtexte.de/uploads/media/KiTaFT_Leichsenring_2014.pdf. Letzter Zugriff am 10.02.2017.

Meiner, Christiane (2015): Die soziale Schieflage der Kita-Gebühren. Eine Fallstudie zur Chancengerechtigkeit am Beispiel der familiären Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung. In: Neue Praxis 1/2015.

Neumann, Volker/Mönch-Kalina, Sabine (1997): Jugendhilferechtliche Sozialleistungs-und Teilhabeansprüche im Kindergartenbereich, Stuttgart.

Rüfner, Wolfgang (1996): Finanzierung kirchlicher Kindergärten nach Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz. Meckenheim.

Schreiber, Norbert (2002) Erwartungen und Einschätzungen von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern. Verfügbar unter: https://kita.bildung-rp.de/fileadmin/downloads/Folien_Schreiber-Mainz04.pdf Zugriff: 04.11.2016.

Schreyer, Inge et al (2014): Arbeitsplatz und Qualität in Kitas. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung. Verfügbar unter: http://www.aqua-studie.de/Dokumente/AQUA_Endbericht.pdf. Letzter Zugriff: 09.02.2017.

Strehmel, Petra/Kiani, Henning (2016): Forschungsbericht: Personalausfälle in Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein. Verfügbar unter: http://www.institut-sozialwirtschaft.de/fileadmin/Forschungsbericht_Personalausf%C3%A4lle_in_Kindertagesst%C3%A4tten_S-H.pdf. Letzter Zugriff am 10.02.2017.

Thüringer Landtag (2014): Kleine Anfrage 6/52. Eigenanteil der Kommunen zur Finanzierung von Kindertagesstätten. Verfügbar unter: https://kleineanfragen.de/thueringen/6/52-eigenanteil-der-kommunen-zur-finanzierung-von-kindertagesstaetten.txt Letzter Zugriff am 10.02.2017.

Wiesner, Reinhard (2016): Gutachten zum Reformbedarf bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung. Verfügbar: https://www.froebel-gruppe.de/fileadmin/user/Dokumente/Stellungnahmen/FROEBEL_Gutachten_Reformbedarf_Webansicht.pdf. Letzter Zugriff am 10.02.2017.

awo.org